

Dr. Dr. h. c. Hans von Helmstatt

Dr. Helmut C. C. Otto

Rechtsanwälte

742/48

Dr. Richard Siebeck,
Professor

Heidelberg, Bergheimerstr. 58

angefangen: 19.....
beendigt: 19.....

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 434

LEITZ

Rapid ES-
Din-Quart

950

Einzelheiten

18/6/48 Toma - Kurayen

28.6.21

~~26/6/48~~ 26/6/48 Toma - Kurayen, gen. hig. 15/6/52 DM 142.89

5. Februar 1953

Alex
6. II. 53
Dr. Otto

ab 5. 2. 13

Herrn
Prof. Dr. R. Siebeck
Heidelberg
Bergheimerstraße 58

Dr. O. / Z.
- 742 -

Sehr geehrter Herr Professor !

In Ihrer Rückerstattungssache bestätige ich mit verbindlichstem Dank den Eingang des Honorarbeitrags von DM 142.89, durch den meine Rechnung vom 15. Januar 1953 vollständig ausgeglichen ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

El. 5.2 dm

Prof. P. Lubitsch
- 742 -

14 142.86

Forsten - Kortlagen begeht.

Münchm., 26.4.13

Subject of test

- 545 -

11.200 10

Winged ~~optical~~ ~~micro~~

11.200 ~~micro~~

15.Januar 1953

Frau

Weidmüller
Heidelberg
Gabelsbergerstr.2

Dr.O./Z.
- 742 -

ab 15.1.53

Sehr geehrte Frau Weidmüller !

Ich nehme Bezug auf unser letztes Telefongespräch
in der Rückerstattungsangelegenheit des Herrn Prof.
Dr.Siebeck und übersende Ihnen in der Anlage zur
gef. Kenntnisnahme Abschrift meines heutigen Be-
richts nebst Kostenrechnung.

Mit freundlichen Grüßen, auch an Ihren Gatten

Ihr sehr ergebener

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

El. M. 28. Jan.

1920

15. Januar 1953

Herrn

Dr.O./Z.
- 742 -

Prof. Dr. R. Siebeck

ab 15.1.53

Heidelberg

Bergheimerstraße 58

Sehr geehrter Herr Professor!

In Ihrer Rückerstattungsseche gegen die Irso bzw. die Herren Wolf und Liebold darf ich Ihnen, nachdem Sie Frau Weidmüller in der Zwischenzeit über meine Bemühungen auf dem laufenden gehalten hat, nunmehr abschließend berichten. Nach mehreren Verhandlungen ist es mir gelungen die Irso dazu zu bewegen, ihren Rückerstattungsanspruch fallen zu lassen, ohne hierfür irgendeine Entschädigung zu verlangen. Ich habe mich dieser Tage durch Einsicht in die Akten des Schlichters für Wiedergutmachung in Mannheim davon überzeugt, daß der Antrag von der Irso schriftlich zurückgenommen ist. Damit ist also diese Angelegenheit nun endgültig erledigt und ich darf mir erlauben, über meine Honorar für meine weiteren Bemühungen in dieser Sache wie folgt abzurechnen:

Geschäftswert = Wert des halben Miteigentums des
Herrn Wolf DM 3050.---

Hieraus 1 Verhandlungsgebühr DM 133.80

4% Umsatzsteuer DM 5.35

Porto und Telefonkosten DM 3.74

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie

mir den Gesamtbetrag von DM 142.89

auf eines der oben bezeichneten Konten gelegentlich überweisen würden.

Zur weiteren Aufklärung über meine Kostenrechnung darf ich noch bemerken, daß wir seinerzeit für Ihre Beratung und die Erstattung einer Anzeige an das Zentralanmeldeamt schon einmal Kosten ~~liquidiert~~ haben. Durch diese Kosten sind aber unser späteren Bemühungen in dieser Sache nicht abgegolten und wir bitten um Ihr Verständnis, wenn wir Ihnen für die mehrmaligen Verhandlungen mit der Irsso nochmals eine Verhandlungsgebühr berechnen müssen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

15-X-T2

2. Oktober 1952

162/10.12

Jewish Restitution
Successor Organization
Mannheim
Otto Beckstr. 47

Dr.O./Z.
- 742 -

Betr: Rückerstattungsansprüche Wolf und Liebold ./ Siebeck.

Kartei-Nr. 3437.

Sehr geehrter Herr Dr. Barry !

In obiger Sache muß ich Ihnen leider mitteilen, daß mein Mandant nicht gewillt ist, auch nur einen Pfennig für die Abgeltung von Rückerstattungsansprüchen zu zahlen. Er ist vielmehr der Meinung, daß keine Entziehung vorliegt, da er vor dem Stichtag einen angemessenen Kaufpreis gezahlt hat, sodaß er es vorziehen würde, einen Rechtsstreit durchzuführen. Ich muß es daher leider Ihrer Entschließung überlassen, welche Schritte Sie in dieser Angelegenheit ergreifen wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Am 11. Nov 1952
8-X-T2 von
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

51. 31/5. 201

27.8.1952

ab 28.8.12

Jewish Restitution
Successor Organization

Dr.O./W.

- 742 -

Mannheim

Otto-Beckstr. 47

Kartei-Nr. 3437

Betr.: Rückerstattungsansprüche Wolf und Liebhold ./ Siebeck.

Sehr geehrter Herr Dr. Barry!

Ich bestätige bestens dankend den Empfang Ihrer verschiedenen Schreiben in dieser Sache, die ich leider wegen meines Urlaubs noch nicht erledigen konnte. Ich werde jetzt mit meinem Mandanten in Verbindung treten und Ihnen dann einen Vorschlag unterbreiten. Bis dahin bitte ich Sie, sich noch gedulden zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. O. A.

- 145 -

Jewielp Reabilita^{tion}
Sneezaor Orga^{ization}M a n u f a c t u r eOtto-Bec^her. #1Kauffei-Me. 343Befr.: Hochstaatsfunkausstriche Moti mit Triebwag. Siegess^o

Befr. Geopfater Hart Dr. Bauli

Ich gestalte das ganze darunter der wichtigsten Verbindungen
denn Spuren in dieser Form, die von jeder weiter
weitere Aufträge noch nicht eingehen können. Ich werde
jetzt mit dem Manager in Vorbereitung befinden und
Innen durch einen Architekten mitgeplottet. Das ganze
Bitte von Sie, auch noch bedenken zu wollen.

Mit vorzüglichster Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtfertigung

742

JEWISH RESTITUTION SUCCESSOR ORGANIZATION

Mannheim Regional Office

Fernsprecher: 41740 und 44621

Besprechungen nur:
Montag bis Freitag nachmittags
nach vorheriger Anmeldung.

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinz G.C. Otto Dipl.rer.pol.
Mannheim
Friedrichsplatz 1

Mannheim, den 15. August 1952
Otto-Beck-Str. 47 II Ca/Gi.

Kartei-Nr. 3437

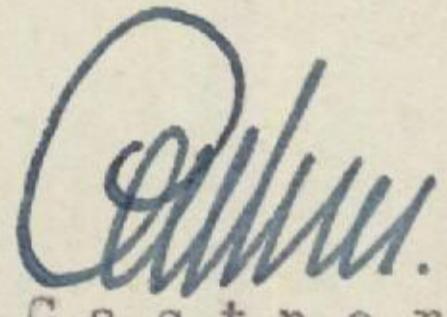
16 Aug. 1952

Betr.: Rueckerstattungssache JRSO (Wolf und Liebold) ./ Siebeck
wegen Heidelberg, Lgb.Nrn. 13904/1 und 13904 -
Ihr Z.: Dr.O./Z. - 742 -

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In vorbezeichnetner Rueckerstattungssache bitten wir Sie hoeflichst um Erledigung unserer Anfrage vom 30. Juni und 16. Juli d.Js.

Hochachtungsvoll!


Castner

Qoh
17 Juli 1952

JEWISH RESTITUTION SUCCESSOR ORGANIZATION

Mannheim Regional Office

Fernsprecher: 41740 und 44621

Besprechungen nur:
Montag bis Freitag nachmittags
nach vorheriger Anmeldung.

Herrn

Dr. Heinz G.C. Otto
Rechtsanwalt

Mannheim, den 16. Juli 1952
Otto-Beck-Str. 47 II Ca/Lu

Mannheim
Friedrichsplatz Nr. 1

Ihr Z.: Dr.O./Z.
- 742 -

Betr.: Rueckerstattungssache JRSO (Wolf und Liebhold) ./ Siebeck
wegen Heidelberg, Lgb.Nrn. 13904/1 und 13904
unsere Kartei-Nr. 3437

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

In obiger Rueckerstattungssache haben wir Sie bereits mit Schreiben
vom 30. Juni ds. Js. gebeten, uns ueber einen etwaigen Vergleichs-
vorschlag Ihrer Partei zu unterrichten.

Wir fragen nochmals an, ob und gegebenenfalls wann mit einem derartigen
Vorschlag zu rechnen ist, da wir in dieser Sache bald zu einer Ent-
scheidung kommen muessen.

Mit vorzueglicher Hochachtung

Qoh
Castner

JEWISH RESTITUTION SUCCESSOR ORGANIZATION

Mannheim Regional Office

- 1. Juli 1952

Fernsprecher: 41740 und 44621

Besprechungen nur:
Montag bis Freitag nachmittags
nach vorheriger Anmeldung.

Herrn

Dr. Heinz G.C. Otto
Rechtsanwalt

Mannheim, den 30. Juni 1952
Otto-Beck-Str. 47 II Ca/Lu

Mannheim
Friedrichsplatz Nr. 1

Ihr Z.: Dr. O./Z.
- 742 -

Betr.: Rueckerstattungssache JRSO (Wolf und Liebold) ./ Dr. Siebeck
wegen Heidelberg, Lgb.Nrn. 13904/1 und 13904
unsere Kartei-Nr. 3437

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

In obiger Sache wollten Sie bei Ihrer Partei wegen eines Vergleichsvorschlages Rueckfrage halten. Fuer eine Mitteilung, wann mit dem Eingang dieses Vorschlages zu rechnen ist, waeren wir dankbar.

Mit vorzueglicher Hochachtung

24 Mpp
—, Dr. Barry
Jewelgarden
Wv. 1. VIII 52

Dr. Barry

B

ПОДАЧА СЛОВОВ ИСТИНСЯ НЕЧЕМ

1. Amt Prof. Michael

FRANZ M. LIEBHOLD
HEIDELBERG-PFAFFENGRUND
EPPELHEIMER STR. 146 - TELEFON 3334

Heidelberg, den 16. August 1951

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Heinz G.C. Otto

Mannheim

Friedrichsplatz 1

25/4.1
n.R.

17 Aug. 1951

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Beiliegend übersende ich Ihnen Kopie eines Teil-Vergleichs, betreffend die Grundstücke Bergstraße 84. Sie ersehen dort auf Seite 2 (rot angestrichen), daß die IRSO und ich uns auseinandergesetzt hatten. Die Bemerkung betrifft natürgemäß nur das diesem Vergleich zu Grunde liegende Teil-Grundstück; die Auseinandersetzung mit der IRSO betrifft sämtliche Teil-Grundstücke.

Ich bitte Sie, sich mit Herrn Dr. Bieringer in Verbindung zu setzen.

Mit den besten Grüßen

Ihr
F. M. LIEBHOLD

卷之三

Mr. Johnson

I consider him

Geplante Begegnungen

What gets people to agree with you?

A b s c h r i f t

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
beim Amtsgericht Mannheim
Tel: 41344

Mannheim, den 20. Dezember 1937
Dr. Bü - Si

AusfertigungAktenzeichen:

Justizmin. Stuttgart: R 352
Justizmin. Karlsruhe: -----
Zentralanmeldeamt: A 2405 b
Schlichter Mannheim: Rest M 86

Gegenwärtig:

Dr. Bünger als Schlichter
Justizangestellte Dirrmann
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Bieringer, Heidelberg

In Sachen

des Fabrikanten Franz Liebold zu Heidel-
berg-Pfaffengrund,
Antragsteller,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bieringer
zu Heidelberg,
gegen

1. Fräulein Anna Maria genannt Annemarie Reinmuth,
 2. Fräulein Lucia genannt Lucie Reinmuth,
beide zu Heidelberg, Ludolf-Krehlstr. 10
Antragsgegnerinnen,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Weiss
zu Heidelberg,
wegen Rückerstattung
erschienen heute vor dem Schlichter:
1. für den Antragsteller Rechtsanwalt
Dr. Bieringer,
 2. für die Antragsgegnerinnen Rechtsanwalt
Dr. Weiss,
 3. für die IRSO, Dr. Baumblatt zu Mannheim

Es wurde folgendes festgestellt:

Im Grundbuch von Heidelberg Band 39 Heft 1 waren als Miteigentümer des Grundstücks Lgb. Nr. 13904 in Grösse von 8,06 ar der Antragsteller und der Rechtsanwalt Ferdinand Wolff I zu Heidelberg je zur Hälfte eingetragen. Sie haben dieses Grundstück durch Kaufvertrag vom 25. April 1936 an den Postamtmann Ludwig Reinmuth in Heidelberg verkauft und aufgelassen. Dieser ist darauf am 9. Oktober 1936 als Eigentümer dieses Grundstücks im Grundbuch Band 289 Blatt 19 eingetragen worden.

Von dem vorbezeichneten Grundstück Lgb. Nr. 13904 in seiner damaligen Grösse von 13.73 ar haben der Antragsteller und Rechtsanwalt Wolff bereits durch Kaufvertrag vom 28. November 1934 ein Teilstück an den Zahnarzt Dr. Gäng in Heidelberg verkauft. Das Grundstück erhielt bei der Vermessung die Lgb. Nr. 13904/5 und ergab einen Flächeninhalt von 16,47 ar. Aufgrund der Auflösung vom 20. Dezember 1934 wurde Dr. Gäng als Eigentümer dieses Grundstücks am 20. Februar 1935 im Grundbuch Band 165 Heft 19 eingetragen.

Von dem Grundstück Lgb. Nr. 13904/5 hat dann Dr. Gäng durch einen ebenfalls am 25. April 1936 abgeschlossenen Kaufvertrag ein Teilstück an den Postamtmann Ludwig Reinmuth in Heidelberg verkauft, das bei der Neuvermessung die Lgb. Nr. 13904/8 erhielt und einen Flächeninhalt von 6,85 ar ergab. Aufgrund der Auflösung vom 11. Juni 1936 wurde Reinmuth als Eigen-

tümer dieses Grundstücks am 9. Dezember 1936 ebenfalls im Grundbuch von Heidelberg Band 289 Blatt 19 eingetragen. Reinmuth ist am 18. Febr. 1947 verstorben und laut Erbschein des Notariats Heidelberg I (IH 846/47) beerbt worden von seiner Witwe Maria Reinmuth geb. Meister und seinen Töchtern, den beiden Antragsgenerinnen. Die Witwe Reinmuth ist am 9. Oktober 1949 verstorben und laut Erbschein des Notariats Heidelberg I (I HT 691/49) beerbt worden von ihren beiden Töchtern, den beiden Antragsgegnerinnen.

Der Antragsteller hat den Anspruch auf Rückerstattung seiner Miteigentumsanteile an dem vorbezeichneten Grundstücken rechtzeitig bei dem Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim angemeldet. Die Anmeldung ist dort unter Nr. 2405 b registriert worden und von dort an den Schlichter in Mannheim gelangt.

Der frühere Miteigentümer Rechtsanwalt Wolff hat seine Miteigentumsanteile überhaupt nicht angemeldet. Dagegen hat die IRSO als Rechtsnachfolgerin des Rechtsanwalts Wolff den Anspruch auf Rückerstattung des Grundstücks Lgb. Nr. 13904/5 rechtzeitig bei dem Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim angemeldet. Diese Anmeldung ist dort unter Nr. 588 053 registriert worden und von dort an den Schlichter in Mannheim gelangt. Für den Anteil des Rechtsanwalts Wolff an dem Grundstück Lgb. Nr. 13904 hat sich eine Anmeldung überhaupt nicht ermitteln lassen.

Der Antragsteller und die IRSO haben sich über ihre Ansprüche bereits in einem aussergerichtlichen Vergleich auseinandergesetzt. Die IRSO hat darauf ihre Anmeldung bezügl. des Grundstücks Lgb. Nr. 13904/5 in den Akten des Schlichters Rest M (IRSO) 3399 bereits zurückgenommen. Darauf schlossen die Erschienenen zu 1 und 2 folgenden

Vergleich:

1. Die Antragsgegnerinnen erstatten zur Abfindung für alle Rückerstattungsansprüche des Antragstellers und der IRSO ein Teilstück des Grundstücks Lgb. Nr. 13904/8, das bei der Neuvermessung die Lgb. Nr. 13904/14 erhalten hat und einen Flächeninhalt von 2,98 ar ausweist, an den Antragsteller als Alleineigentum zurück. Die Erschienenen sind sich darüber einig, dass das Eigentum an diesem Teilstück auf den Antragsteller übergehen soll und bewilligen und beantragen, dass der Antragsteller als Alleineigentümer dieses Teilstücks im Grundbuch eingetragen wird. Der Wert dieses Teilstücks beträgt etwa DM 3.000.--
2. Die Erschienenen bewilligen und beantragen die Aufhebung der Vermögenskontrolle. Eine Treuhandverwaltung besteht nicht.

3020500000

3. Der Rückerstattungsvermerk soll sofort im Grundbuch gelöscht werden
4. Gerichtskosten entstehen nicht. Die aussergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.
5. Auf den im Grundbuch Band 289 Blatt 19 verzeichneten Grundstücken lasten für die Heidelberger Volksbank e.GmbH zu Heidelberg in Abt. III unter Nr. 1 eine Grundschuld von noch 12.000.— GM und unter Nr. 6 eine solche von RM 18.000.— Löschungsbewilligung der Volksbank bezüglich der Grundschuld Nr. 6 von RM 18.000.— befindet sich bereits bei den Grundakten. Löschungsbewilligung der Volksbank bezügl. der Grundschuld Nr. 1 ist inzwischen ebenfalls erteilt und bereits dem Vertreter des Antragstellers ausgehändigt. Die Antragsgegnerinnen haben in den beiden vorerwähnten Löschungsbewilligungen bereits die Löschung der beiden Grundschulden beantragt. Die Auflösung des Teilstücks Lgb.Nr. 13904/14 erfolgt also lastenfrei.
6. Durch diesen Vergleich sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem REG in vorliegender Sache abgegolten.
7. Der Erschienene zu 3 stimmt namens der IRSO den Erklärungen des Erschienenen zu 1 zu und verzichtet nochmals namens der IRSO auf deren Rückerstattungsansprüche bezüglich der obengenannten Grundstücke.

Das Protokoll ist den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Dr. Otto Bieringer gez. Dr. Weiss, gez. Dr. Baumblatt

Der Schlichter :

Die Urkundsbeamte :

gez. Dr. Bünger

gez. Dirrmann

Ausgefertigt.

Mannheim, den 20. Dezember 1950

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

gez. Unterschrift

1. *United States Government in the Civil War* (1861-1865).

2. *Political and Military History of the United States during the Civil War* (1861-1865).

3. *Political and Military History of the United States during the Civil War* (1861-1865).

4. *Political and Military History of the United States during the Civil War* (1861-1865).

5. *Political and Military History of the United States during the Civil War* (1861-1865).

6. *Political and Military History of the United States during the Civil War* (1861-1865).

7. *Political and Military History of the United States during the Civil War* (1861-1865).

8. *Political and Military History of the United States during the Civil War* (1861-1865).

9. *Political and Military History of the United States during the Civil War* (1861-1865).

10. *Political and Military History of the United States during the Civil War* (1861-1865).

11. *Political and Military History of the United States during the Civil War* (1861-1865).

12. *Political and Military History of the United States during the Civil War* (1861-1865).

16. August 1951

al 16/5.57

Dr. O./Z.

- 742 -

Jewish Restitution
Successor Organization
Mannheim
Otto Beckstr. 47

Betr: Rückerstattungssache IRSC (Wolf und Liebhold) ./.. Dr. Siebeck
wegen Heidelberg, Lgb. Nrn. 13904/1 und 13904.

Sehr geehrte Herren !

Wir bestätigen bestens dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 15. August 1951, zu dem wir vorläufig folgendes bemerken :

Herr Franz Liebhold hat mit Ihrer Organisation eine Vereinbarung getroffen sowohl über seine eigenen Grundstücksansprüche als auch über die Ansprüche des Herrn Rechtsanwalt Ferdinand Wolf I. Diese Abmachungen können Herrn Rechtsanwalt Dr. Veith, der nur früher einmal Herrn Liebhold vertreten hat, nicht bekannt sein. Als zuständig muß der mit diesen Verhandlungen beauftragte Rechtsanwalt Dr. Bieringer in Heidelberg angesehen werden.

Wir geben Ihnen anheim, sich über diese Vorgänge bei Herrn Dr. Bieringer zu erkundigen.

Fürsorglich weisen wir darauf hin, daß der Grundstückskauf schon im Jahre 1933 abgeschlossen wurde und daß Herr Franz Liebhold die "angemessenheit des Kaufpreises jederzeit bestätigen kann. Dies war ja auch der Grund, weswegen er auf Geltendmachung von etwaigen Rückerstattungsansprüchen verzichtet hat.

Dr. Biering

~~DRK~~

- 742 -

JEWISH RESTITUTION SUCCESSOR ORGANIZATION

Mannheim Regional Office

16. Aug. 1951,

Telephon 41740 und 44621

Besprechungen nur:
Montag bis Freitag nachmittags
nach vorheriger Anmeldung.

Herren Rechtsanwälte
Dr. Heinz G.C. Otto
Dr. Walter Becker-Bender

Mannheim, den 15. August 1951
Otto-Beck-Str. 47

Mannheim
Friedrichsplatz 1

Betr.: Rueckerstattungssache JRSO (Wolf und Liebold) ./.. Dr. Siebeck
wegen Heidelberg, Lgb.Nrn. 13904/1 und 13904.

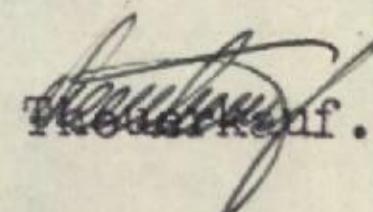
Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 16. Juli 1951 erlauben wir uns,
nunmehr zu obiger Angelegenheit wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach unseren Ermittlungen waren zur Zeit der Entziehung am 26. Mai 1933
Miteigentuemer des Grundstuecks Lgb.Nr. 13904 Herr Rechtsanwalt Ferdinand
Wolf I und der Fabrikant Franz Liebold zu je $\frac{1}{2}$. Aus der uns ueber-
sandten abschriftlichen Erklaerung des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Werner
Veith, Stuttgart-Degerloch, vom 8. Maerz 1948 mussten wir entnehmen,
dass von Herrn Rechtsanwalt Dr. Veith nur einer der urspruenglich Be-
rechtigten vertreten wurde und demzufolge die Erklaerung auch nur im
Auftrag einer der Miteigentuemer abgegeben worden sein konnte. Auf An-
frage hat uns nunmehr Herr Rechtsanwalt Dr. Veith unter dem 11.8.51
mitgeteilt, dass er zu damaliger Zeit nur Herrn Franz Liebold vertre-
ten habe und die Erklaerung auch nur in dessen Auftrag abgegeben haette.
Da sich somit die Verzichtserklaerung nicht auch auf den Miteigentums-
anteil des Herrn Rechtsanwalt Ferdinand Wolf bezieht, muessen wir bezuegl.
dieser Ansprueche die Verhandlungen fortfuehren.

Wir bitten um Ihre Stellungnahme bzw. um Unterbreitung Ihrer Vergleichs-
vorschlaege.

Hochachtungsvoll


Dr. Biering

7. VIII 57 / 6. DK

-742-

JEWISH RESTITUTION SUCCESSOR ORGANIZATION

Mannheim Regional Office

18. Juli 1951

Telephon 41740 und 44621

Besprechungen nur:
Montag bis Freitag nachmittags
nach vorheriger Anmeldung.

Herrn

Dr. Heinz G.C. Otto
Rechtsanwalt

Mannheim, den 16. Juli 1951
Otto-Beck-Str. 47 II Th/Lu

Mannheim
Friedrichsplatz Nr. 1

Ihr Z.: Dr.O./Z. -742-

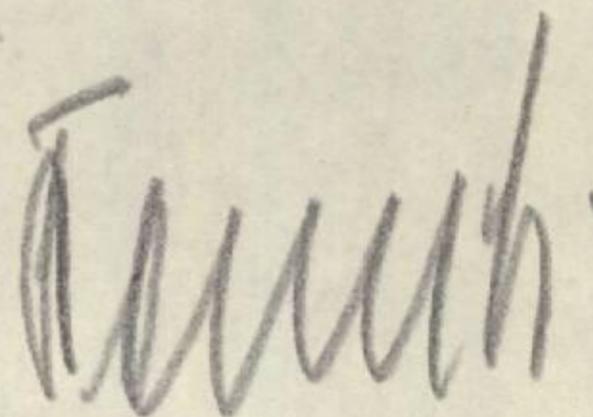
Betr.: Wolf u. Liebold ./ Siebeck, Grundbesitz in Heidelberg
unsere Kartei-Nr. 3437

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Wir bestaetigen bestens dankend den Empfang Ihres Schreibens vom
2. Juli 51 und teilen Ihnen mit, dass wir uns unverzueglich mit der
Aufklaerung der Angelegenheit befassen und Ihnen dann unsere Entscheidung
zukommen lassen werden.

Hochachtungsvoll

IV



Theuerkauf

МОЛДАВСКАЯ ОРГАНИЗАЦИЯ СОВЕТСКОЙ ЧАСТИ

СОВЕТСКОГО ГОСУДАРСТВА

Советский Союз
Молдавская ССР
Советский Союз

Советский Союз

Советский Союз
Молдавская ССР
Советский Союз

Советский Союз
Советский Союз

Советский Союз

Советский Союз

Советский Союз

Советский Союз

Советский Союз

Советский Союз

Jewish Restitution Successor Organization
Mannheim Regional Office

APO 403-A US Army

Tel: 41740 u. 44621

Herrn

Dr. Heinz G.C. Otto
Rechtsanwalt

Mannheim
Otto Beck Str. 47

16. Juli 1951
II Th/Lu

Mannheim
Friedrichsplatz Nr. 1

Ihr Z.: Dr.O./Z. -742-

Betr.: Wolf u. Liebhold ./ Siebeck, Grundbesitz in Heidelberg
unsere Kartei-Nr. 3437

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Wir bestaetigen bestens dankend den Empfang Ihres Schreibens vom
2. Juli 51 und teilen Ihnen mit, dass wir uns unverzueglich mit der
Aufklaerung der Angelegenheit befassen und Ihnen dann unsere Entscheidung
zukommen lassen werden.

Hochachtungsvoll

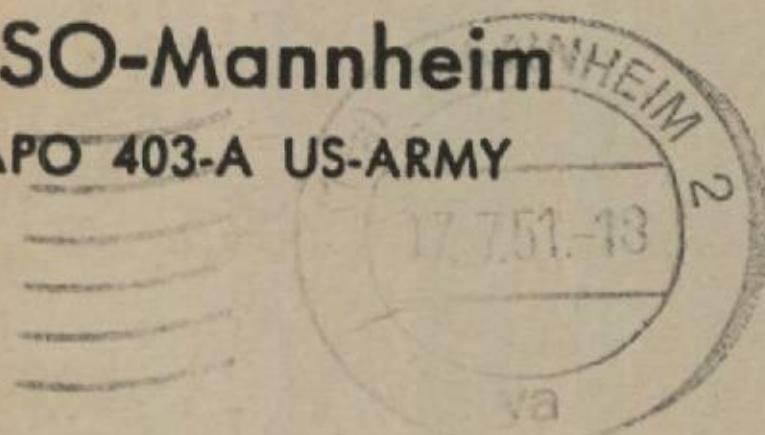
Theuerkauf

ESCALA DE OFICIALES

MS. B. 1. 16 v. 112

JRSO-Mannheim

APO 403-A US-ARMY



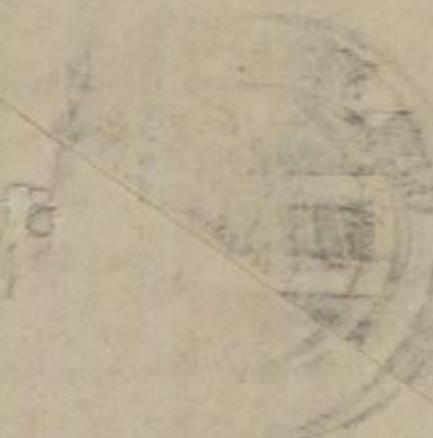
18. Juli 1951

Herrn

Dr. Heinz G.C. Otto
Rechtsanwalt



Mannheim
Friedrichsplatz Nr. 1



100



N.VM 57

2.Juli 1951

Jewish Restitution
Susseessor Organization
Mannheim
Otto Beckstr. 47

Dr.O./Z.
- 742 -

ab 2.7.51

Betr: Kartei Nr. 3437
Grundstück Lgb. H 13904 i.d. Gemarkung Heidelberg, Teilgrundstück
ds. großen Grundstücks Lgb. H 13904 i.d. Gemarkung Heidelberg 6,76 ar.

Sehr geehrter Herr Dr. Barry !

Herr Prof. Dr. Richard Siebeck hat uns Ihr Schreiben vom 19.6.1951 zur Erledigung übergeben, da wir auch seinerzeit die Rückerstattungssache in Bezug auf dieses Grundstück für ihn wahrgenommen haben. Wir übersenden Ihnen in der Anlage von uns begleubigte Abschrift eines Schreibens des Herrn Rechtsanwalt Dr. Veith in Stuttgart vom 8.3.1948, aus dem sich ergibt, daß der Rückerstattungsberechtigte auf seinen Anspruch ausdrücklich verzichtet hat.

Wir bitten Sie daher, Ihnen Antrag zurückzunehmen ~~zu wollen~~ und uns hiervon Mitteilung ~~zu machen~~ *zu machen*.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung !

1 Anlage

(Dr. *Otto*)
Rechtsanwalt

6. $\Gamma \vdash \exists' \, \underline{\text{Mv.}} \, \Gamma$

12.6.5 300

Abschrift.

Dr. Werner Veith
Rechtsanwalt

Stuttgart-S, den 8. März 1948
Bopserwaldstr. 88

Herrn

Professor Dr. R. Siebeck
Direktor der Ludolf-Krehl-Klinik

Heidelberg

Bergheimer Strasse 58

Sehr geehrter Herr Professor!

Ich habe in der Zwischenzeit in der Rückerstattungsangelegenheit die Frage hinsichtlich des von Ihnen seinerzeit erworbenen Grundstücks einer eingehenden Prüfung unterzogen und mich mit meinem Mandanten hierüber ausführlich besprochen. Ich bin dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass wenn überhaupt ein Differenzbetrag nachzuzahlen wäre, dieser nicht ausserordentlich hoch wäre. Mein Mandant legt nun den grössten Wert darauf, dass die Angelegenheit mit Ihnen in grosszügigster Weise erledigt wird. Ich teile Ihnen deshalb mit, dass mein Mandant aus diesem seinerzeitigen Grundstückserwerb keine weiteren Ansprüche auf Grund des Rückerstattungsgesetzes Ihnen gegenüber geltend macht. Damit entfällt natürlich auch die Notwendigkeit der Eintragung einer Vormerkung.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass damit dieser Fragenkomplex durch das Entgegenkommen meines Mandanten seine restlose Klärung und Erledigung gefunden hat.

Ich teile Ihnen dies persönlich mit, obwohl Sie mir unter dem 4.3.48 davon Nachricht geben liessen, dass ich die weitere Korrespondenz mit den von Ihnen beauftragten Anwälten führen möchte. Da ich von den Kollegen noch keine Stellungnahme erhalten habe und weil ich annehmen darf, dass bei den guten persönlichen Beziehungen diese für Sie günstige Mitteilung Ihnen möglichst rasch zukommen sollte, habe ich mir erlaubt, Sie direkt hiervon zu verständigen.

Hochachtungsvoll

gez. Veith
Rechtsanwalt

Digitized by srujanika@gmail.com

-742-

~~DR~~
JEWISH RESTITUTION SUCCESSOR ORGANIZATION

Mannheim Regional Office

Mannheim, den 19. Juni 1951
Otto-Beck-Str. 47

Kartei Nr. 3437
Bue./Kl.

Herrn
Prof. Dr. Richard Siebeck
und Ehefrau

28. Juni 1951

Heidelberg
Kapellenweg 14

Betrifft: Grundstueck Lgb. # 13904/1 d. Gemarkung Heidelberg, Teilgrundstueck
ds. grossen Grundstuecks, Lgb. # 13904 i. d. Gemarkung Heidelberg,
6,76 ar.

Wir sind die von der Militärregierung bestimmte Nachfolge-organisation für ehemals jüdisches Eigentum im Sinne der Artikel 8, 9, 10 und 11 des Rückerstattungsgesetzes (Mil. Ges. 59) und haben in Erfahrung gebracht, daß Sie das oben näher bezeichnete Eigentum erworben haben.

Durch eine von uns fristgerecht eingereichte Anmeldung ist das Rückersstattungsverfahren vor den Wiedergutmachungsbehörden eingeleitet. Die Sache wird in nächster Zeit vor dem Schlichter zur Verhandlung kommen.

Falls Sie vor dem Termin bei dem Schlichter mit uns über die gütliche Beilegung des Rückerstattungsstreites in Verhandlung zu treten wünschen, um uns ein der Sach- und Rechtslage entsprechendes Vergleichsangebot zu machen, bitten wir Sie, sich am

Dienstag, den 10. Juli / 14.00 Uhr.

in unserer Dienststelle Mannheim, Otto Beckstraße 47. mit den entsprechenden Unterlagen einzufinden. (Anmeldung Zimmer 102.)

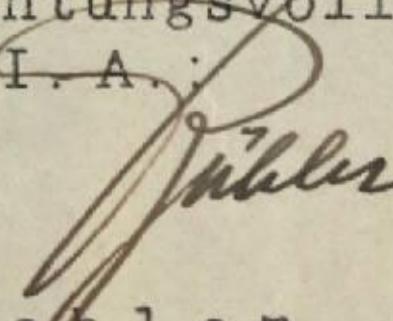
Sollten Sie zu dieser Zeit am Erscheinen verhindert sein, so bitten wir Sie, uns eine andere, für Sie genehmere Zeit anzugeben, oder uns Ihre Vergleichsvorschläge bis zum Ablauf obiger Frist schriftlich zu unterbreiten.

Falls Ihnen bekannt sein sollte, daß von Seiten des früheren Eigentümers (oder dessen Erben) wegen des Grundstücks ein Rückerstattungsanspruch geltend gemacht worden ist, bitten wir Sie, uns mittels Postkarte die Anschrift des Anspruchstellers evtl. auch das Aktenzeichen des Schlichters für Wiedergutmachungssachen beim Amtsgericht mitzuteilen, bei dem das Verfahren schwebt oder bereits abgeschlossen ist.

In diesem Falle erübrigt sich Ihr Erscheinen.

Hochachtungsvoll

I. A.



Buehler



Herrn

Rechtsanwalt Dr. Otto,

Mannheim

Friedrichsplatz 1
Fürstenberghaus

PROF. DR. R. SIEBECK
DIREKTOR DER LUDOLF-KREHL-KLINIK
HEIDELBERG
BERGHEIMER STRASSE 58



P. Lübeck
- 742 -

Bl. 86.ii

Roumanie - Auslagen bestellt.
Abzug! ✓

Den Auszug der Dokumente
der Wissenschaften aus
Völker den 22/6/48.

Gustav Fahr

Dr. OTT

100-18110-1

Bl. 31

742

18. Juni 1948

Die 2. Abfertigungskartei der
Zahlungsempfänger ausgehändigt

86 21 Rm Rpf

von

Professor
Dr. Richard Siebeck
Heidelberg

Ludolf-Krehl-Str. 9

Konto Karlsruhe 33025

betrifft (Rechnung, Kassenzeichen,
Buchungsnummer usw.):

lt. Schreiben

vom

1. 6. 48



W/B

14. Juni 1948

Heidelberg, den 12. Juni 1948

Sehr geehrter Herr Doktor!

Im Auftrag von Herrn Professor Siebeck bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 7. Juni. Der Betrag von RM 86.21 wurde gestern durch Postscheck überwiesen. Die Akten werden in der nächsten Woche durch Herrn G. Deck abgeholt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rauenz.

Absender: Professor Siebeck



Heidelberg

Ludolf-Krehl-Klinik
Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder
Postschließfachnummer,
bei Untermietern auch Name des Vermieters

Postkarte

Die rechtzeitig
kannte Tuberkulose
hat die besten
Heilungsaussichten



an
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Dr. h. c. H. Heimerich

Heidelberg

Neuenheimerlandstr.

4

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer,
bei Untermietern auch Name des Vermieters

7.Juni 1948 .

246. /

ad 7/6.

Dr.O./M.
- 742 -

Herrn

Prof.Dr.Richard Siebeck
Heidelberg
Bergheimerstrasse 58.

Sehr geehrter Herr Professor !

Für Ihre Beratung in der Wiedergutmachungssache
Ihres Grundstücks Lgb.Nr.13 904/1 in Heidelberg und die
Erstattung einer Anzeige an das Zentralmeldeamt in Nauheim
gemäß dem Rückerstattungsgesetz gestatten wir uns eine
halbe Gebühr aus dem Geschäftswert von RM 6.100.- zu
berechnen mit

RM 83.-

zuzüglich 3% Umsatzsteuer

" 2.49

und Portoauslagen

" ~~5.72~~

mithin insgesamt

RM 86.21

=====

Die bei unseren Akten befindlichen Unterlagen stehen
zu Ihrer Verfügung. Wir bitten um Mitteilung, ob wir Ihnen
diese übersenden sollen oder ob Sie diese sich abholen lassen
wollen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

83

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

卷之三

Herr Dr. Otto

1. Unsere Tätigkeit ist beendet.

Es wurde die Anmeldung gemacht
dass Corpus hat auf Wiedergutmachung
Recht.

2. Kosten: Sitzung 6100.-

1 Getreide 166.-

Die obige ~~Kostgrube~~ Kostgrube von, da
der Fall keine grosse Rücksicht macht
wir. auch 100-1211.

Herr

Wish you would like

the one with the
big white belly

It has a white

white belly

and white

Anhänger

1/2 fiktiv an 6700,- Gren
+ 3% USt absteuerfrei
ab 19%

13.4.48.

R./R.
- 742 -

An das
Zentralanmeldeamt
für Rückerstattungsanträge

Bad Neuenahr (mit 2 Uhr.)

Auf Grund der in Art. 73 des Gesetzes Nr. 59 der
Militärregierung (Rückerstattungsgesetz) festgelegten
Anzeigepflicht erstatte wir als bevoelkichtigte Rechts-
anwälte des Herrn Prof. Dr. Richard Siebeck und
seiner Ehefrau folgende

· A n z e i g e .

Den einzelnen Angaben legen wir die in der Ausfüh-
rungs-Verordnung Nr. 2 und im Anhang hierzu vorgeschla-
gene und gewünschte Beschränkung der Fragen zugrunde.

A Anzeigende und bevoelkichtigte.

I Angaben über den Anzeigenden.

- (1) Universitätsprofessor Dr. Richard Sie-
beck und Frau Marie geb. Römelin.
- (2) Heidelberg.
- (3) Bergheimer Straße 30.
- (4) Die Korrespondenz soll mit den Rechtsanwälten
Dr. Dr. h. c. Hermann Reimerich und Dr. Heinz
G. G. Otto geführt werden.

II Angaben über Bevoelkichtigte.

- (5 - 7) Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c. Hermann Reimerich

Abt. Abt. Kosten?

(continued)

Student, TAD

W e r i c h t und Dr. Heinz G.C. O t t o ,
Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 4.

Vollmacht in der Anlage.

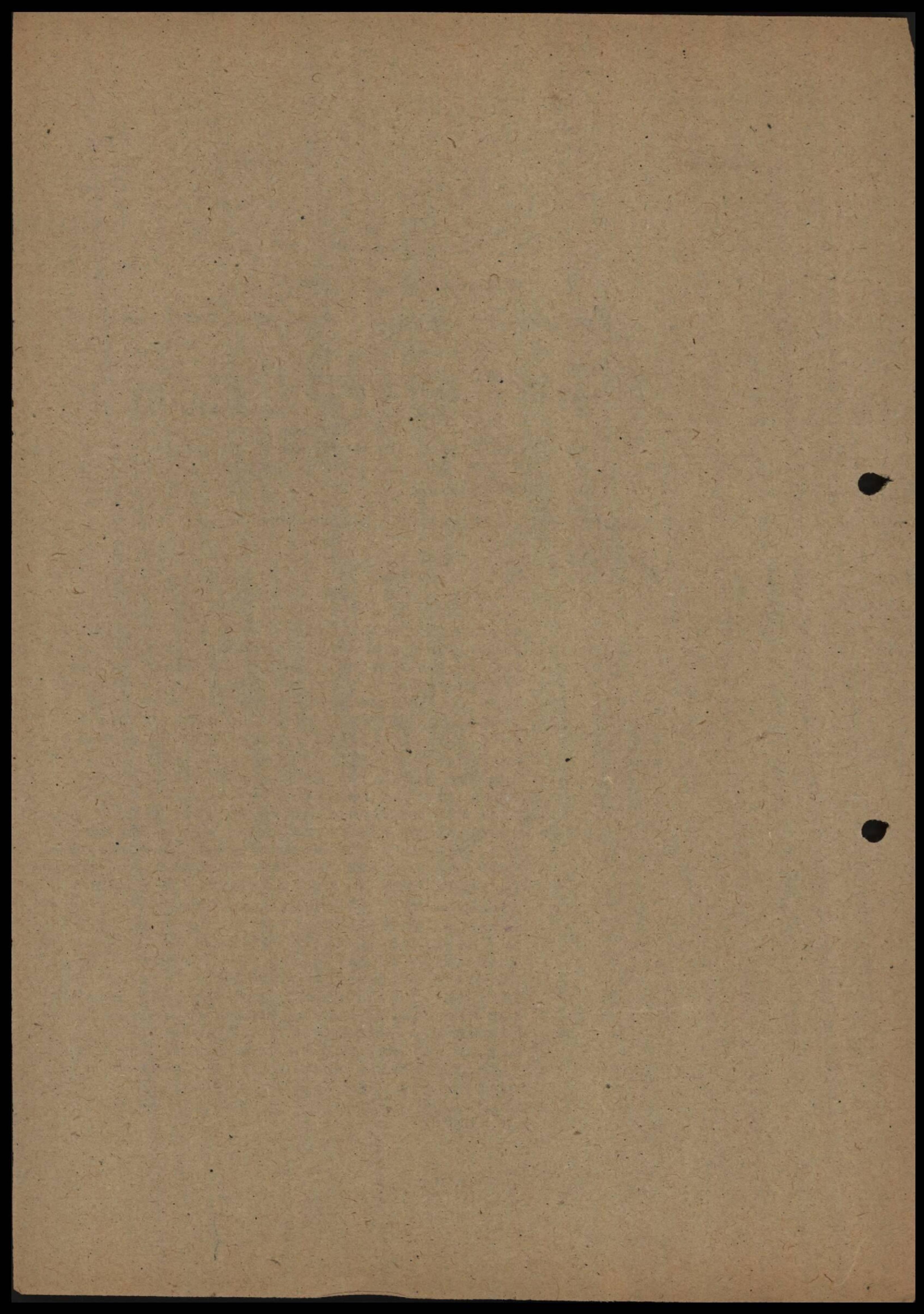
B Angaben über den zur Anzeige gebrachten Vermögensgegenstand.

(a) (11 - 13) Prof. Siebeck und seine Ehefrau sind Eigentümer von 7 ar 18 qu des Grundstücks Lgb. Nr. 13 904/1 der Gemarkung Heidelberg zu je 1/2. Es handelt sich um ein Teilstück des ursprünglich 70 ar 46 qu Kreis-Grundstücks Lgb. Nr. 13 904 der Gemarkung Heidelberg.

C Angaben über Erwerb und Verhältnisse.

(21 - 25) Der Grundstücksanteil wurde von Prof. Siebeck und seiner Ehefrau durch notariellen Kaufvertrag vom 25.6.33 von dem Rechtsanwalt Ferdinand W e i t h in Heidelberg und Fabrikanten Franz L i e b h e l d , ehemals in Berlin-Walensee, früher in Heidelberg, zum Preis von RM 6 100.-- an gekauft. Die Verwertungsleistungen wurden schon im Jahre 1932 gefahrt. Der Grundstücksanteil bildete die Abzündung des von Prof. Siebeck zur gleichen Zeit und zum selben Preis je an erworbenen angrenzenden Geländes der Josefine und August von Bertheim-Stiftung in Heidelberg. Prof. Siebeck hat ein abseiten erzielt. Der Kaufpreis wurde in Höhe von RM 2100.-- verrechnungsgemäß beim Kaufabteilung, in Höhe von RM 2 000.-- im Januar 1934 an Herrn Liebhold und der Rest in Höhe von RM 2 000.-- im Jahre 1939 an ein Brüderlein übertragen bezahlt. Herr Liebhold hatte diese RM 2000.-- zuerst an ein Brüderlein übertragen und diese wiederum an Brüderlein Herbig abgetreten. Der auf Grund des Rekonsolidierungsvertrags berechtigte Fabrikant, Herr Franz Liebhold, hat unserer Mandanten mit Schreiben vom 8.3.48 durch seinen Vertreter, Rechtsanwalt Dr. Werner Weitb, Stuttgart, mitteilen lassen, daß er nach eingehender Prüfung der ganzen Angelegenheit unserer Mandanten keine Ansprüche mit Druck des Rekonsolidierungsvertrages geltend machen will.

/gegenüber



-742

R

V o l l m a c h t

Ich erteile hiermit Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h und Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinz G.C. O t t o in Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 4, und zwar jedem für sich, Vollmacht, mich in allen meinen Angelegenheiten, die meine Ansprüche auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung (Rückerstattungsgesetz) betreffen, oder mit ihnen im Zusammenhang stehen, zu vertreten.

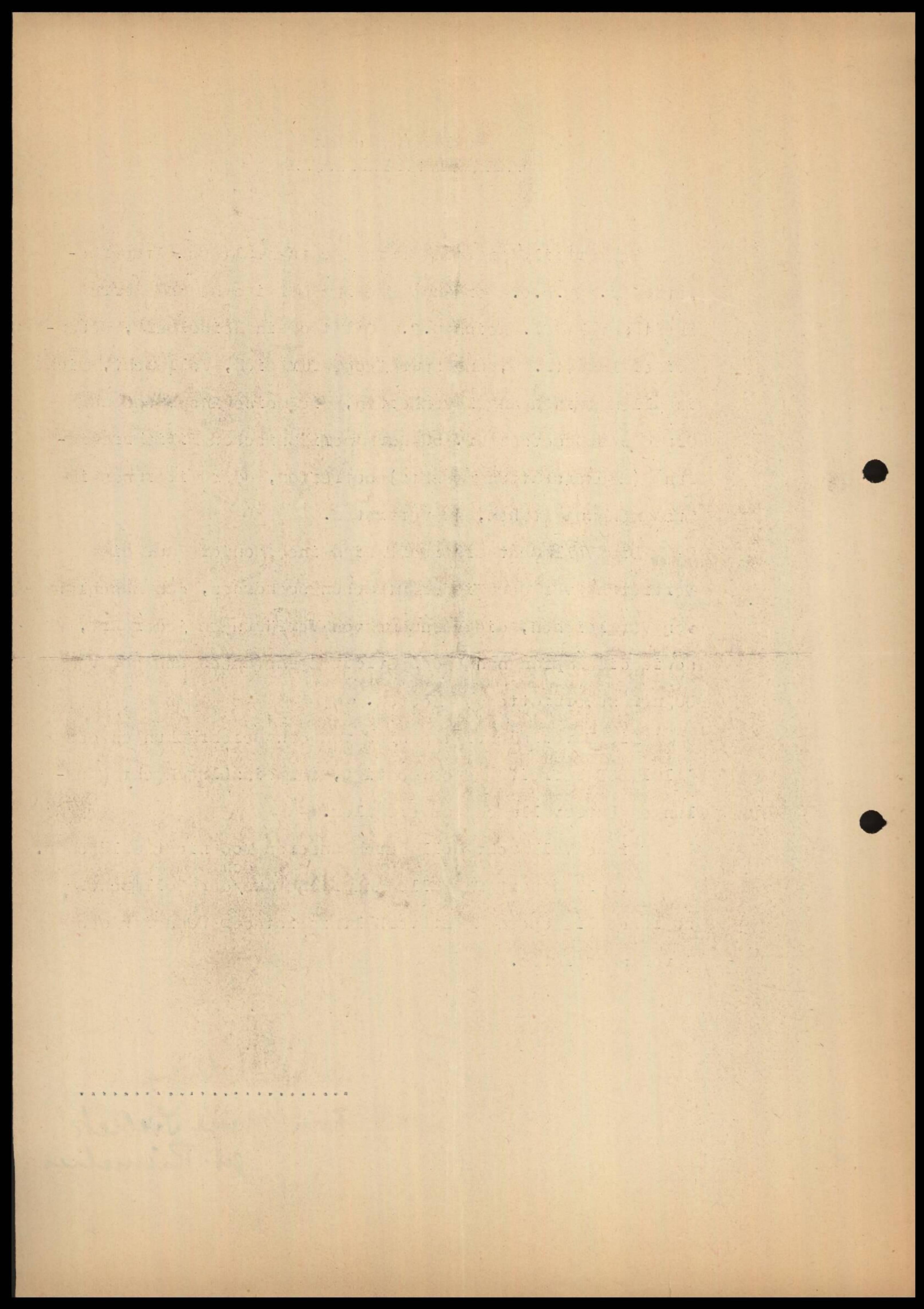
Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf die Vertretung vor den Wiedergutmachungsbehörden, den Abschluß von Vergleichen, die Vornahme von Verfügungen jeder Art, sowie die Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten.

Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, für einzelne Rechtshandlungen Untervollmacht zu erteilen.

Diese Vollmacht soll durch unseren Tod nicht erlöschen.
dem
Erfüllungsort für alle Ansprüche aus/der Vollmacht
zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des
Bevollmächtigten.

R. S. L.

.....
Fru Marie Liebeck
geb. Riemelius



13. April 1948.

ab. 1314

R./S.
- 742 -

Herrn
Prof. Dr. Richard Siebeck
Heidelberg
Bergheimer Straße 58

Sehr geehrter Herr Professor!

Zur rechtswirksamen Anzeige gemäß Gesetz Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattungsgesetz) benötigen wir noch Ihre schriftliche Bevollmächtigung. Wir bitten, uns die beiliegenden Vollmachtsformulare von Ihnen und Ihrer Frau Gemahlin unterschrieben zurückzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

h

2 Anlagen

Rechtsanwalt.

jk.

1911

21

Dr. Werner Veith
Rechtsanwalt

Stuttgart-S, den 8. März 1948
Bopserwaldstr. 88

Herrn

Professor Dr. R. Siebeck
Direktor der Ludolf-Krehl-Klinik

Heidelberg

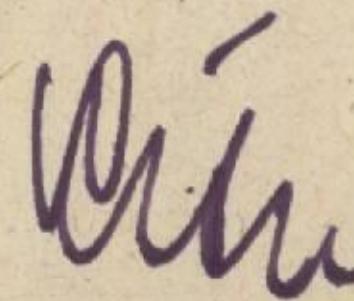
Bergheimer Strasse 58

Sehr geehrter Herr Professor!

Ich habe in der Zwischenzeit in der Rückerstattungsangelegenheit die Frage hinsichtlich des von Ihnen seinerzeit erworbenen Grundstücks einer eingehenden Prüfung unterzogen und mich mit meinem Mandanten hierüber ausführlich besprochen. Ich bin dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass wenn überhaupt ein Differenzbetrag nachzuzahlen wäre, dieser nicht ausserordentlich hoch wäre. Mein Mandant legt nun den grössten Wert darauf, dass die Angelegenheit mit Ihnen in grosszügigster Weise erledigt wird. Ich teile Ihnen deshalb mit, dass mein Mandant aus diesem seinerzeitigen Grundstückserwerb keine weiteren Ansprüche auf Grund des Rückerstattungsgesetzes Ihnen gegenüber geltend macht. Damit entfällt natürlich auch die Notwendigkeit der Eintragung einer Vormerkung. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass damit dieser Fragenkomplex durch das Entgegenkommen meines Mandanten seine restlose Klärung und Erledigung gefunden hat.

Ich teile Ihnen dies persönlich mit, obwohl Sie mir unter dem 4.3.48 davon Nachricht geben liessen, dass ich die weitere Korrespondenz mit den von Ihnen beauftragten Anwälten führen möchte. Da ich von den Kollegen noch keine Stellungnahme erhalten habe und weil ich annehmen darf, dass bei den guten persönlichen Beziehungen diese für Sie günstige Mitteilung Ihnen möglichst rasch zukommen sollte, habe ich mir erlaubt, Sie direkt hier von zu verständigen.

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt

1. 4. ✓

JK.

200

16. März

1948

oub-18/5

R./Ech.

Herrn

- 742 -

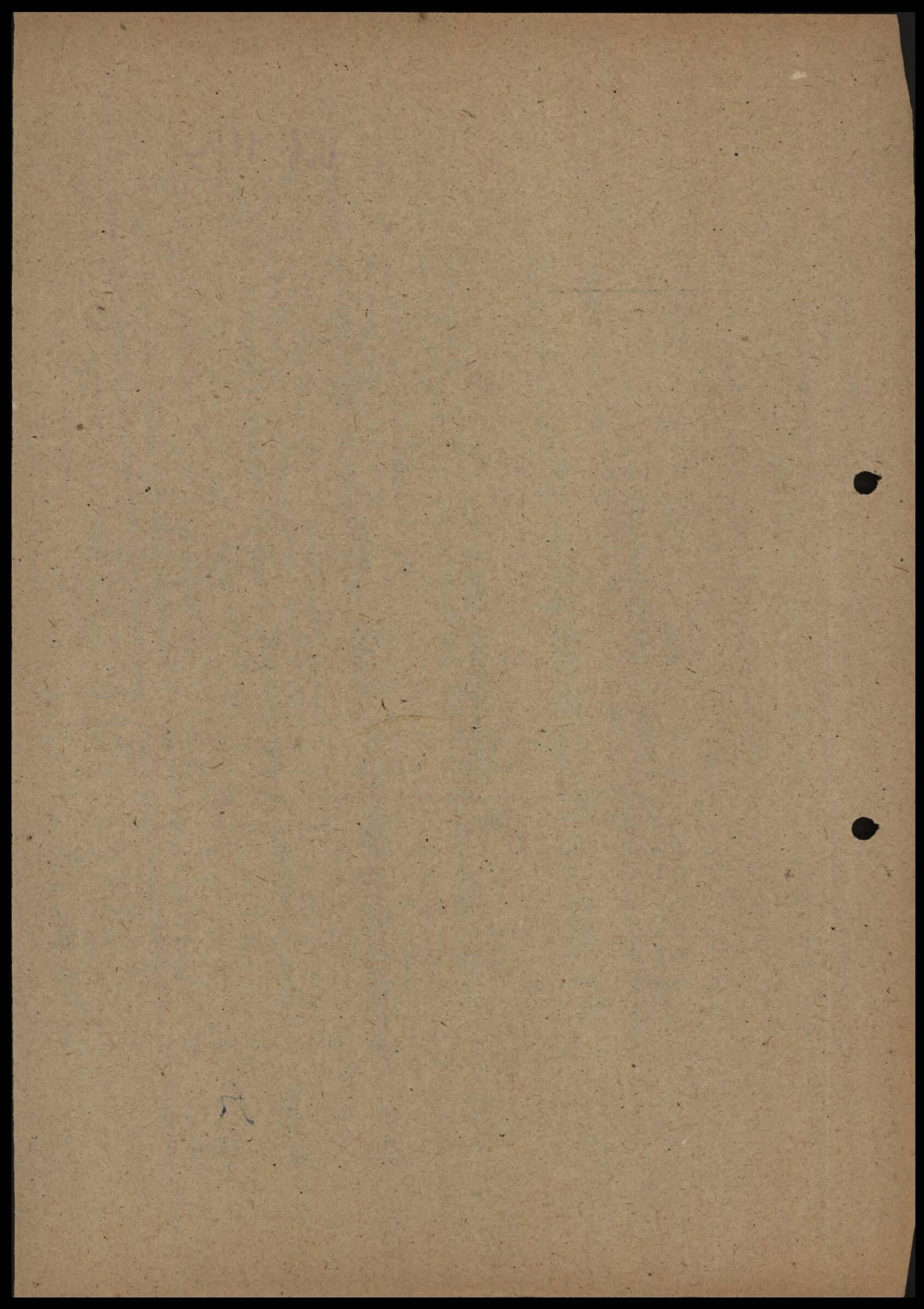
Prof. Dr. Richard Siebeck
Heidelberg
Bergheimerstr. 58

Sehr geehrter Herr Professor!

Wir bestätigen die Ihnen bereits mündlich zugesicherte Übernahme Ihrer Rückerstattungssache. Durch Herrn Assessor Weidmüller erhielten wir die erfreuliche Nachricht, daß Herr Liebhold inzwischen durch seinen Vertreter, Herrn Rechtsanwalt Dr. Veith in Stuttgart, Ihnen hat mitteilen lassen, daß er von der Geltendmachung irgend eines Rückerstattungsanspruchs Abstand nehme. Das erleichtert das Verfahren sehr erheblich. Allerdings werden Sie hierdurch von Ihrer Pflicht, den Erwerb des Grundstücks beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim anzumelden, nicht entbunden. Wir werden Ihrem Wunsche entsprechend diese Anmeldung durchführen. Aus den uns überlassenen Unterlagen ergaben sich sämtliche zur Anmeldung erforderlichen Angaben. Wir wären Ihnen nun noch sehr verbunden, wenn Sie uns das Original oder die Abschrift des Schreibens des Herrn Rechtsanwalt Dr. Veith, in dem er den Verzicht auf die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen ausspricht, noch übersenden könnten, damit wir bei der Anmeldung auf diesen Umstand entsprechend abheben können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



Heidelberg, den 3. März 1948.

R./M.

-742-

A k t e n n o t i z

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Siebeck.

I. Sachverhalt.

1.) Es befindet sich bei den Akten ein Kaufvertrag vom 26. Mai 1933, aus dem sich ergibt, dass Rechtsanwalt Ferdinand W o l f I. in Heidelberg im eigenen Namen und namens des Fabrikanten Franz L i e b h o l d in Berlin-Hallensee mit unserem Mandanten und seiner Frau einen Vertrag über den Verkauf von 7a 18m² (718 m²) ihres Grundstückes Lgb. Nr. 13.904 auf der Gemarkung Heidelberg für RM 6.100.- abgeschlossen haben. Das Grundstück ging im November 1933 in den Besitz unserer Mandanten über.

2.) Der Kaufpreis wurde folgendermassen beglichen:

RM 2.100.- bei Kaufabschluss

" 2.000.- im Januar 1934,

der Rest von " 2.000.- im Jahre 1939 u.zw. an ein Frl. Herbig.

Herren Liebhold hatte diese Summe zunächst an ein Frl.

M e s i n g e r und diese wiederum an Frl. Herbig abgetreten. Über die letzte Zahlung konnte wegen der Beschlagnahme des Anwesens von Prof. Siebeck ein Beleg noch nicht erbracht werden. Bislang wurde die Zahlung des Kaufpreises vom Gegner nicht bestritten. Über die Zahlungen vgl. A.S.6.

3.) Aus den Akten ergibt sich weiterhin, dass Prof. Siebeck zu gleicher Zeit noch einen Teil des angrenzenden Geländes, das der Josefine und Eduard von Portheim-Stiftung in Heidelberg gehörte, zu demselben Kaufpreis erworben hat (A.S. 6).

4.) Herr Liebhold war im Februar 1946 Patient in der Klinik von Prof. Siebeck. Bei dieser Gelegenheit wurde die Sache bereits besprochen und eine friedliche Regelung vereinbart. Am 2. Februar 1948 hat nun Rechtsanwalt Dr. Veith, ~~der~~ als Vertreter des Herrn Liebhold unserem Mandanten einen Vorschlag zur Regelung unterbreitet. Darnach will Herr Liebhold das Gartengrundstück wieder zurückgegeben haben und den seinerseits geleisteten Kaufpreis zurückbezahlt. Das Grundstück soll auf Widerruf zur Bepflanzung und Fruchtziehung unserem Mandanten überlassen bleiben. Zu diesem Vorschlag hat unser Mandant noch keine Stellung genommen.

5.) Mit Schreiben vom 24.2.1948 hat Rechtsanwalt Veith von Prof. Siebeck die Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch zur Sicherung der Ansprüche seines Mandanten verlangt und Termin zur Genehmigung seiner Forderung auf 5. März 1948 gesetzt. Falls die Zustimmung verweigert werden sollte, sei die Sicherung im Wege einer einstweiligen Verfügung beabsichtigt. Mit Schreiben vom 26. Februar hat Rechtsanwalt Dr. Veith sein Schreiben vom 24. Februar zwar nicht widerrufen, aber einen versöhnlichen Ton angeschlagen und in Aussicht gestellt, dass auf eine Sicherung in Form eines Rückerstattungsvermerks unter den gegebenen Umständen verzichtet werden könne, insbesondere wenn die Verhandlungen in Bälde aufgenommen würden.

II. Rechtliche Würdigung.

1.) Der Verkauf des Grundstücks fand nach dem 30. Januar 1933, also in der nach Art. 1 des REG massgebenden Zeit statt.

2.) Nach Art. 3 besteht eine Entziehungsvermutung dann, wenn die Veräusserung von einer Person vorgenommen worden ist, die Verfolgungsmassnahmen unmittelbar ausgesetzt waren oder die zu einer Gruppe von Personen gehörte, welche in ihrer Gesamtheit aus dem wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausge-

schaltet werden sollte (Abs. 1 a und b) . Diese Vermutung kann widerlegt werden (Abs. 2) durch den Beweis, dass dem Veräusserer ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden ist . Diese Widerlegung genügt nur dann nicht, wenn dem Veräusserer das Recht der freien Verfügung über den Kaufpreis verweigert worden ist . Als angemessener Kaufpreis gilt derjenige Geldbetrag , den ein Kauflustiger gezahlt hätte , der den Verfolgungsmassnahmen nicht unterworfen war (Abs. 3) . Darnach ist es sehr zweifelhaft , ob Prof. Siebeck überhaupt zur Rückerstattung bzw. Aufzahlung verpflichtet ist. Der Sachverhalt bedarf insoweit noch der Klärung (Siehe III.) .

3.) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. H erbeiführung eines Rückerstattungsvermerks scheint mir nicht gerechtfertigt, da zwischen unserem Mandanten und Herrn Liebold ein Vertrauensverhältnis besteht und ausserdem wegen des Ausschlusses der Vorschriften zum Schutze gutgläubiger Erwerber kein Schaden entstehen kann . Schliesslich würden nur unnötige Kosten entstehen .

4.) Unser Mandant ist zur Anmeldung verpflichtet, gleichgültig ob eine gütliche Regelung stattfindet .

III. Fragen :

1. wann Verkaufsverhandlungen aufgenommen wurden (schon vor dem 30.1.1933) ?
2. wer hat den Kaufpreis vorgeschlagen ?
3. lässt sich nachweisen, dass auch der Restbetrag von RM 2.000.- bezahlt worden ist ?
4. stehen auf dem fraglichen Grundstücksteil das Haus oder Teile des Hauses (Art. 26) ?
5. zur Anzeige müssen noch folgende Daten angegeben werden : Familienname, Vorname und weitere Vornamen von Prof. Siebeck und seiner Frau Gemahlin . *dr.*

sp. 1. (L. M. & J. 1911) edition of "How to Falcon
Hawks and Owls" (see 1911 entry for details) gave great
attention to the various types of falcons, and
in one section mentioned the "peregrine" (not
the "peregrine falcon" as the name is generally
used) as follows: "The narrow members of the
family Falconidae are, with the exception of the
peregrine falcon, among the most interesting and
handsome of the birds of prey. The peregrine
is, however, the most striking of all the falcons
and the most diminutive among the raptorial birds
except the tiny diamond-shaped Glaucous and the
. (L. M. 1911)

and "peregrine" was omitted from the list of "The
most interesting and striking birds of prey." This was done
"because the peregrine is not, in the opinion
of the author, the most striking of all the falcons
and the most diminutive among the raptorial birds
except the tiny diamond-shaped Glaucous and the
. (L. M. 1911)

and "peregrine" was omitted from the list of "The
most interesting and striking birds of prey." (L. M. 1911)

and "peregrine" was omitted from the list of "The
most interesting and striking birds of prey." (L. M. 1911)

and "peregrine" was omitted from the list of "The
most interesting and striking birds of prey." (L. M. 1911)

and "peregrine" was omitted from the list of "The
most interesting and striking birds of prey." (L. M. 1911)

and "peregrine" was omitted from the list of "The
most interesting and striking birds of prey." (L. M. 1911)

and "peregrine" was omitted from the list of "The
most interesting and striking birds of prey." (L. M. 1911)

Mr. M. L. M. - taken instead

den 4.3.48

X / W / R

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Veith
Stuttgart
Bopserwaldstr. 88

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Herr Prof. Siebeck hat nicht verstanden, warum eine Vormerkung in der Rückrstattungsangelegenheit des Herrn Liebhold nötig sein soll. Er hat deshalb die ganze Angelegenheit den Rechtsanwälten Dres. Heimerich und Otto, Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4 übergeben. Ich bitte Sie, den notwendigen Schriftwechsel in dieser Angelegenheit mit dem Anwalt zu führen.

Mit besten Empfehlungen

f. den abwesenden Prof. Siebeck
Sekretärin v. Prof. Siebeck

00-18120-2002

Dr. Werner Veith
Rechtsanwalt

Stuttgart-S, den 26. Februar 1948
Bopserwaldstr. 88

12

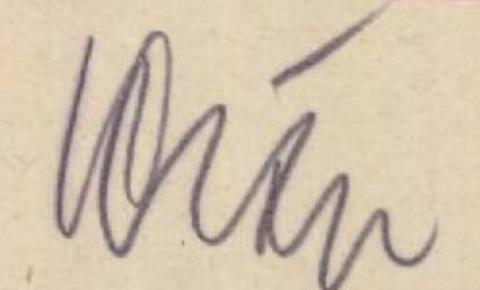
Herrn
Professor Dr. R. Siebeck,
Direktor der Ludolf-Krehl-Klinik
Heidelberg
Bergheimerstr. 58

Sehr geehrter Herr Professor!

Unter Bezugnahme auf meine letzten Briefe darf ich Ihnen nochmals mitteilen, dass mein Mandant lediglich aus formellen Gründen die Sicherung benötigt. Nach meinen neuesten Feststellungen dürfte der Kaufpreis, den Sie seinerzeit für das Grundstück bezahlt haben, nicht wesentlich unter dem Verkehrswert liegen, wenn überhaupt, würde es sich nur um eine geringfügige Summe handeln. Mein Mandant möchte Ihnen in der Sache selbst weitestgehend entgegenkommen und Ihnen das Grundstück belassen. Wenn also die Sicherung grundbuchmässiger Art durchgeführt wird, so nur aus einem ganz formellen Grund. Die Sicherung wird sofort wieder zurückgezogen, wenn die Einigung zustandegekommen ist. Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Professor, ausserordentlich dankbar, wenn Sie mir hinsichtlich des Kaufpreises auch noch Ihre Stellungnahme übermitteln wollten. Ich nehme an, dass wir dann rasch zu einem Ergebnis kommen werden, das auch für Sie durchaus befriedigend sein wird. Ich möchte aber gerne bevor ich einen evt. gänzlichen Verzicht ausspreche, noch Ihre Stellungnahme kennenlernen. Wenn ich nun bald in den Besitz Ihrer Aeußerung komme, wird es sogar möglich sein, auch auf die formelle Sicherung zu verzichten.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Ihr sehr ergebener



Rechtsanwalt

miss

Dr. Werner Veith
Rechtsanwalt

Stuttgart-S, den 24.2.1948
Bopserwaldstr. 88

Herrn
Professor Dr. R. Siebeck,
Direktor der Ludolf-Krehl-Klinik

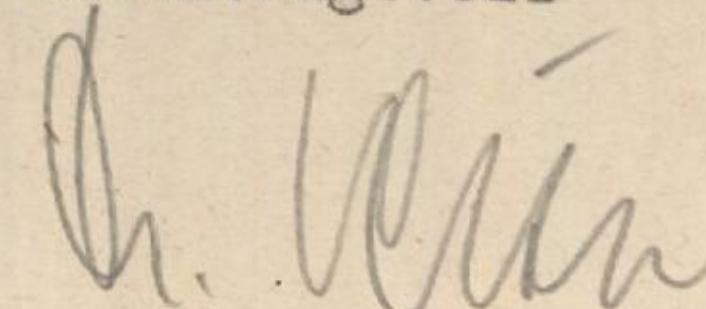
Heidelberg
Bergheimerstr. 58

Sehr geehrter Herr Professor!

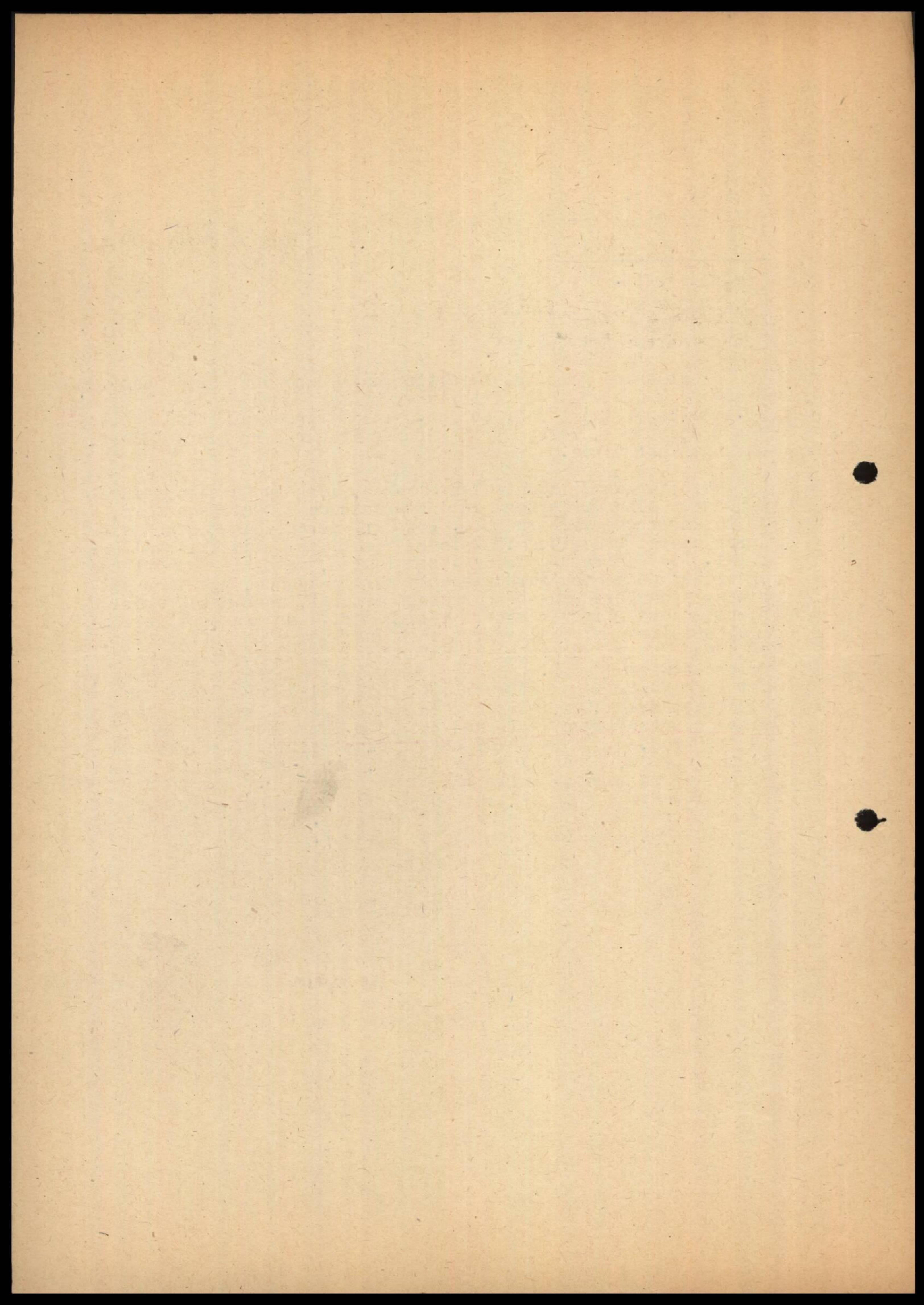
In Durchführung der Rückerstattungsansprüche von Herrn Liebold benötige ich noch Ihre Mitteilung, ob Ihr Vermögen gemäss Gesetz Nr. 52 gesperrt ist oder ob evtl. eine Teilsperrung hinsichtlich des Grundstücks, dessen früherer Eigentümer Herr Liebold war, durchgeführt wurde.

Gleichzeitig damit möchte ich anregen, dass zu Gunsten meines Mandanten eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen wird, die seine Ansprüche sichern soll. Ich darf darauf hinweisen, dass durch diese Vormerkung in keiner Weise eine Präjudizierung erfolgt. Die Eintragung würde dahin lauten, dass die Grundstücke nur an meinen Mandanten zurückgegeben werden können, und dass darüber hinaus eine Verfügungsbeschränkung erfolgt, dass das Grundstück nicht anderweitig veräußert werden darf. Ihre augenblickliche Rechtsstellung wird hierdurch in keiner Weise beeinträchtigt, da diese Vormerkung nach Erledigung der Angelegenheit sofort wieder gelöscht werden soll. Um diese Vormerkung eintragen zu können, ist Ihre Zustimmung erforderlich. Falls Sie diese Zustimmung jedoch nicht geben könnten, müsste mein Mandant seine Sicherung im Wege einer einstweiligen Verfügung erhalten. Um alle unnötigen Kosten zu ersparen, die durch eine solche einstweilige Verfügung entstehen würden, möchte ich Sie bitten, eine Erklärung zu meinem Vorschlag zu machen. Falls ich nicht bis zum 5. März 1948 im Besitz Ihrer Nachricht sein sollte, müsste ich annehmen, dass Sie mit meinem Vorschlag nicht einverstanden sind. Ich wäre Ihnen deshalb für eine baldgefällige Erledigung dankbar.

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt



Dr. Werner Veith,
Rechtsanwalt

Stuttgart, den 11. Febr. 1948,
Bopserwaldstr. 88.

Herrn
Prof. Dr. R. Siebeck,

Heidelberg,

Bergheimerstrasse 58.

Sehr geehrter Herr Professor,

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 2.2. gestatte ich mir Ihnen kurz mitzuteilen, welche Angaben ueber die zur Anzeige zu bringenden Vermoegensgegenstaende entsprechend den Bestimmungen des Rueckerstattungsgesetzes erforderlich werden im Hinblick auf das in Frage stehende Grundstueck :

1. Einzelbeschreibung des Grundstuecks,
2. Lage des Grundstuecks,
3. Beschreibung im Grundbuch,
4. Datum des Erwerbs,
5. Name der Person, von der der Vermoegensstand erworben wurde,
6. die genauen Umstaende, unter denen der Anzeigende den Besitz des Grundstuecks erlangt hat,
7. Angaben ueber den Kaufpreis wie er zur Zeit des Erwerbs des Grundstuecks berechnet wurde,
8. alle sonstigen Vertragsbestimmungen,
9. welcher Teil des Kaufpreises ist an dritte Personen oder Stellen bezahlt worden und unter welchen Umstaenden,

10. Wert des Vermoegensgegenstandes im Zeitpunkt des Erwerbs,
11. Angabe aller an dem Grundstueck **Mitbeteiligten** unter Bezeichnung der Rechtsnatur und Hoehe der Beteiligung,
12. Angaben ueber Werterhoehungen oder Wertminderungen des Grundstuecks waehrend der Besitzzeit.

Das sind wohl die fuer Sie wesentlich in Frage kommenden Gesichtspunkte, ueber die ich Sie zu unterrichten mir erlaube.

Mit vorzueglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Otto".

Dr. Werner Ve i t h,
Rechtsanwalt

Stuttgart, den 2. Febr. 1948,
Bopserwaldstr. 88.

Herrn
Prof. Dr. R. Siebeck,
Heidelberg,
Bergheimerstr. 58.

Sehr geehrter Herr Professor,

Unter Bezugnahme auf den mit Ihnen gefuehrten Schriftwechsel hinsichtlich Rueckerstattung des Grundstuecks, das Sie 1933 von Herrn Liebold erworben haben, darf ich Ihnen heute mitteilen, wie sich mein Mandant eine Regelung vorstellt.

Das Gartengrundstueck wird an meinen Mandanten zurueckgegeben und dieser im Grundbuch als Eigentuemer eingetragen. Sie erhalten von meinem Mandanten den seinerzeit bezahlten Kaufpreis zurueck, entweder in einer Summe oder ratenweise. Das Grundstueck wird Ihnen kostenlos auf jederzeitigen Widerruf zur Be-pflanzung und Fruchtziehung ueberlassen.

Dies sind die wesentlichen Punkte des Vergleichsvorschlags und ich darf Sie bitten, mir hierzu Ihre Stellungnahme mitteilen zu wollen.

Fuer den Fall, dass Sie das Grundstueck aus wirklich dringenden Gruenden nicht entbehren koennten, muesste mein Mandant allerdings darauf bestehen den Differenzbetrag zwischen dem tatsaechlich bezahlten Kaufpreis und dem Verkehrswert zu erhalten. Die Feststellung dieses Betrags muesste allerdings noch erfolgen. Die entsprechenden Unterlagen hiezu muesste ich dann erst noch beschaffen, um Ihnen naehere Angaben hierueber machen zu koennen.

Mit dem Ausdruck meiner ganz vorzueglichen Hochachtung
Ihr sehr ergebener

a. leu

new p

sunbros und
war Redeplätzl

Reiswochen

1. v. Keder

2. v. Pultzer

3. v. Cibor

Vertrag ab

15. 5.

Soen if wi- wie weige =
theeste gyn-ty'kun =
wi oon wi- fryste
huya din ja weiteye =
jaan, hemit wege ja
slepe' kai. velen
ween if zin- gremet.
Form-lynn dagwe =
y- =. Toffen weif if zin
lige zin lig kent
helyrig.

8
den 2. Februar 1948.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Werner Veith
Stuttgart
= = = = =
Bopserwaldstr. 88.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Besten Dank für Ihr Schreiben und Ihre Hinweise vom 14. Januar. In der Zwischenzeit habe ich versucht, hier zu ergründen, in welcher Art und mit welchen Unterlagen eine Meldung gemäß Gesetz Nr. 59 abzugeben werden muss. Es war aber nicht möglich, eine befriedigende Auskunft zu erhalten, da die Vorarbeiten hier scheinbar noch in den Anfängen stecken. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten, was alles zu tun ist und welche Unterlagen notwendig sind.

Mit den besten Empfehlungen
Ihr

den 2. Februar 1948.

Herren
Rechtsanwalt

Dr. Werner Veith
Rechtsanwalt

7
Stuttgart, den 14.1.1948
Bopserwaldstr. 88
Dr. V./Sch.

Herrn
Prof. Dr. R. Siebeck,
Direktor der Ludolf-Krehl-Klinik

Heidelberg.
Bergheimerstr. 58

Sehr geehrter Herr Professor ,

Mit verbindlichstem Dank bestaetige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 10.1., aus dem ich entnehme, dass Sie bereits frueher mit Herrn Liebhold wegen einer guetlichen Regelung sich besprochen haben. Ich darf Sie heute auf folgendes hinweisen. Herr Liebhold hat mich beauftragt, wie Sie bereits wissen, eine guetliche Regelung zu erstreben und ich bin davon ueberzeugt, dass wir auch zu einer Einigung kommen werden. Aber selbst wenn eine solche Einigung erfolgt, muss die vom Gesetz vorgeschriebene Anmeldung vorgenommen werden. Ich gestatte mir, Sie von dieser Tatsache in Kenntnis zu setzen, damit Sie nicht ueberstuerzt eine Meldung abgeben muessen. Die Anmeldung erfordert eine Vielzahl von Unterlagen, fuer die Sie aufgrund dieses Hinweises vielleicht in aller Ruhe jetzt schon sorgen koennen.

Zur Sache selbst kann ich gegenwaertig Ihnen deshalb noch keinen konkreten Vorschlag machen, weil auch ich noch nicht in Besitz all derjenigen Urkunden und Unterlagen gekommen bin, die ich aber bereits angefordert habe. Sowie ich mir

eingenaues Bild und eine Vorstellung ueber eine Regelung machen kann, werde ich Ihnen umgehend Bescheid geben. Ich nehme an, dass wir dann rasch zu einer Einigung kommen werden.

Mit dem Ausdruck meiner ganz vorzueglichen Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Witt

6
den 10. Januar 1948.

Sk/Fy.

Herrn

Dr. Werner V e i t h

Rechtsanwalt

S t u t t g a r t

= = = = = = = = = =

Bopserwaldstr. 86 .

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom 3. Januar 1948. Über die Angelegenheit hat bereits im Februar 1946 eine Besprechung zwischen Herrn Liebold und mir stattgefunden, als Herr Liebold als Patient in meiner Klinik lag. Bei dieser Unterredung wurde vereinbart, die Angelegenheit zur Zufriedenheit beider Beteiligten in Ordnung zu bringen, wie auch Sie dies in Ihrem Schreiben zum Ausdruck bringen.

Auf Ihre Anfrage selbst muss ich Ihnen zunächst mitteilen, dass ich im Augenblick -da meine Sekretärin von Heidelberg abwesend ist- nicht angeben kann, ob und wann eine Meldung nach Gesetz Nr. 59 erfolgt ist. Ich kann nur sagen, dass einmal ein Vertreter der Behörde bei mir war, der die ganze Sache aufgenommen hat.

Unabhängig hiervon scheint die Angelegenheit sich wie folgt darzustellen: im November 1933 erwarben meine Frau und ich von Herrn Fabrikant Franz Liebold und Herrn Rechtsanwalt Wolf ein

•/•

Grundstück, das an einer noch nicht ausgebauten Strasse lag. Der Kaufpreis für dieses Stück wurde im Einvernehmen mit den beiden bisherigen Eigentümern auf insgesamt RM 6.100,- festgesetzt. Dieser Preis entsprach dem Preis, den ich zur gleichen Zeit für weiteres angrenzendes Gelände, das der Josefine und Eduard von Po-
heim-Stiftung in Heidelberg gehörte, bezahlt hatte. Es wurden davon bezahlt: sofort RM 2.100,- sowie Anfang Januar 1934 RM 2.000 an Herrn Rechtsanwalt Wolf, sodass ein Restbetrag von RM 2.000,- blieb. Diesen Restbetrag suchte ich (gemäß den mir vorliegenden Unterlagen) wiederholt zu bezahlen. Dies gelang jedoch zunächst nicht, da Herr Liebhold diesen Betrag zuerst Fräulein Mässinger und diese dann Fräulein Herbig zediert hatte. Schliesslich wurde dann dieser Restbetrag einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen auf Grund einer Genehmigung der Devisenstelle in den letzten Monaten des Jahres 1939 -soweit ich mich erinnere- beglichen. Die Unterlagen hierüber habe ich im Augenblick nicht zur Hand, da ich infolge der Beschlagnahmung meines Hauses durch die Militär-Regierung verschiedene Kisten mit Akten anderweitig unterbringen musste. Ich muss daher zunächst einmal die Unterlagen über diese Vorgänge herausschaffen und durchsehen. Sie erhalten dann wieder Nachricht.

Ich freue mich, wenn die Angelegenheit endlich in Ordnung gebracht werden kann und bitte Sie, mir zwischenzeitlich Ihre Vorschläge mitzuteilen.

Mit besten Empfehlungen
Ihr

Heidelberg, am 8. Januar 1943.

5

Sehr geschätztes Fräulein Albrecht!

Im Auftrag von Herrn Professor Albrecht bitte ich Sie mitzuteilen zu wollen, unter welcher Auswirkung Herr Bechtolsheim und Decker zu gestorben sind, Herr Professor Albrecht ist inzwischen gestorben.

Mit besten Grüßen

WV

Geheimer.

1933 2100.-

I 134 2000.-

Rab 2000.- bis 1939 - Rab 1939 bezahlt
keine Wkr

—.0045 ٤٤٩١
—.0003 ٤٤٩٢

—.0045 ٤٤٩١
—.0003 ٤٤٩٢

Postscheckamt

Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 1
Reichsbankgirokonto Nr. 53/9

12 / Vö

(Bitte in der Antwort vorstehendes
Geschäftszeichen anzugeben)

Anl.

Konto 330 25 *)
Postscheckamt Karlsruhe

Zum gefl. Schreiben vom 8.1.48

An

Herrn Prof. Dr. R. Siebeck

Heidelberg

Wir bedauern sehr in der Angelegenheit Ihrer Überweisung oder
Einzahlung des Betrags von 2.266,50 RM auf das Konto 32 32 Ver-
bandssparkasse Schönau Kr. Heidelberg zu Gunsten von Frl. Käthe
Herbig Feststellungen nicht vornehmen zu können, da unsere Buch-
ungsunterlagen aus der fragl. Zeit durch Feindeinwirkung ver-
nichtet worden sind. Ohne Lastschriftbeleg oder Vorlage des Ein-
lieferungsscheins können wir in dieser Sache nichts unternehmen.

Fr. Her

*) Bitte in allen Schreiben Ihre Kontonummer und Fernsprechnummer anzugeben.

61 91

Received
S. S. Knott
17 Nov 1940
The University of
Michigan
Ann Arbor
Michigan
1940

I. Albrecht

RICHARD SCHULZ

Tiefbauunternehmung

14.1.1948

den

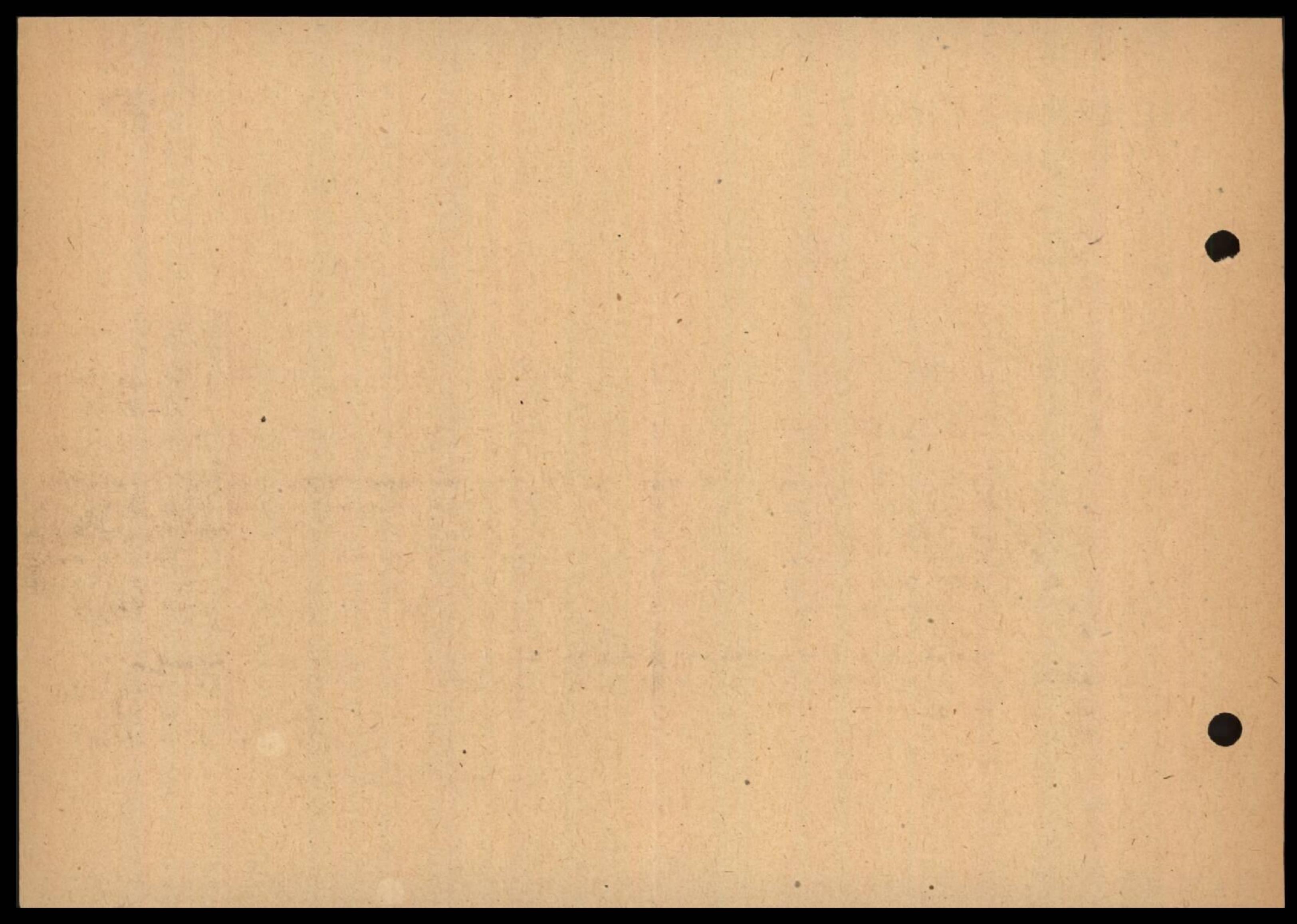
Fernruf:

Lieber Herr Professor !

Ihr Sekretariat fragte nach der Adresse von Dr. Donner an. Ich vergaß Ihnen wohl zu erzählen, dass er wie seine Frau beim Einzug unserer Befreier umgekommen ist. Sein Büro wird nur noch von seinem Bürovorsteher in der Lichterfelder Villa geführt. Es wäre möglich, dass da noch Unterlagen von Ihnen sind, doch glaube ich es nicht. Das meiste ist in der Stadt umgekommen. Die Adresse ist Büro Donner-Lichterfelde West ~~Kommendantenweg 50~~ Kedderweg 64

Ich fahre heute nach Essen meine neue Stelle besuchen. Sicher ist es noch nicht, ob ich rüber gehe. Aber es wird mir nicht viel anderes übrig bleiben. Essen ist schausslich und leider werde ich wenig mit meinem innig geliebten ersten Chef zu tun haben. Aber immerhin würde ich in Anlehnung an ihn arbeiten. Auf neue Chefs habe ich keine Lust mehr. Ich war mit meinen drei gewesenen so zufrieden, dass ich neue nicht mehr haben möchte. Herzliche Grüsse Ihre

Sepp Albrecht



den 8. Januar 1948.

Postgeschäftskonto
Karlsruhe Nr. 3232 25.

Fy.

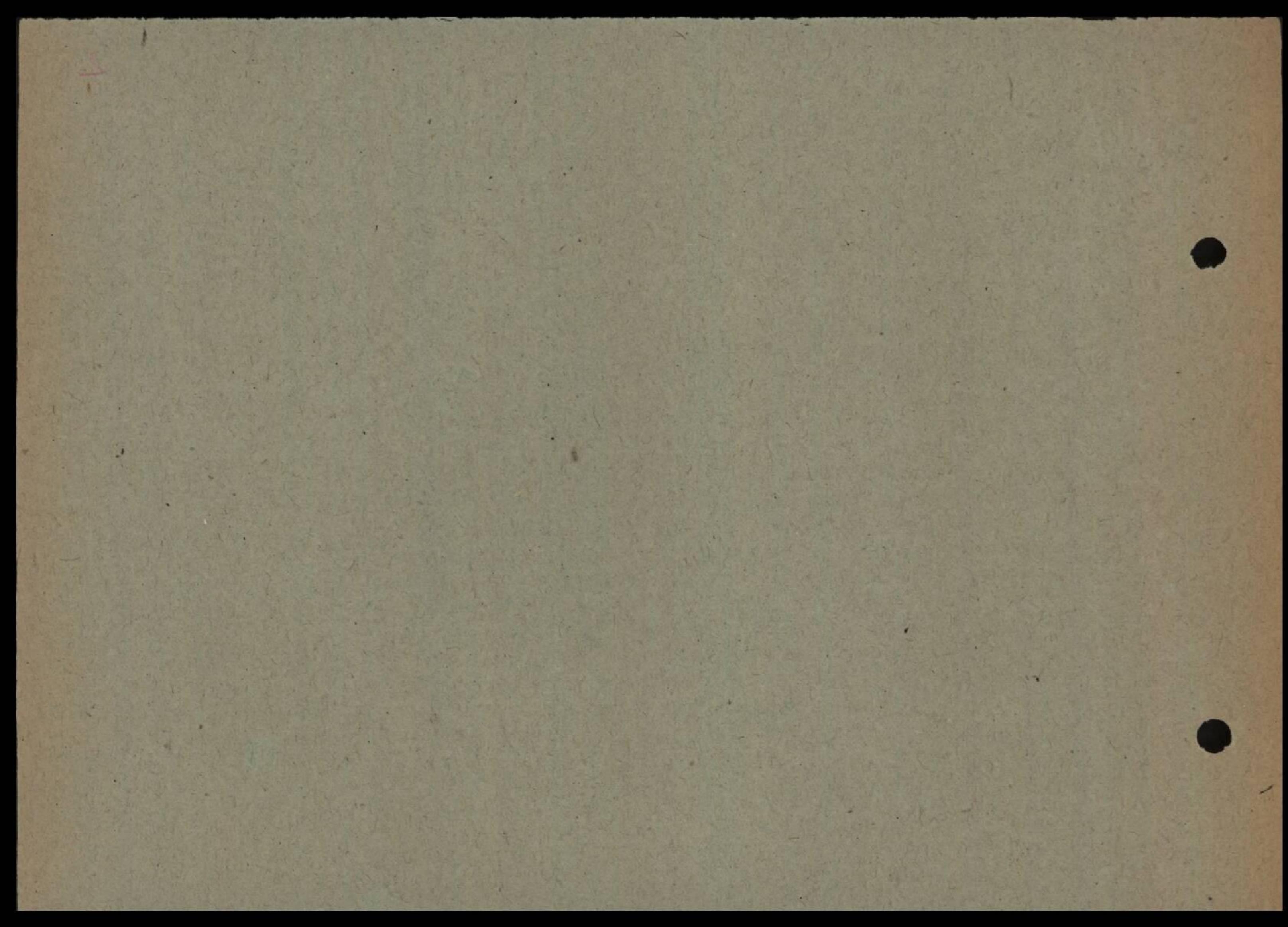
An die
Direktion des Postscheckamtes
Karlsruhe

Betr. Feststellung einer Zahlung auf das Postscheckkonto Karlsruhe
Nr. 3232
in den Monaten Ende Oktober bis Ende Dezember 1939.

Hierdurch frage ich bei Ihnen an, ob die Möglichkeit besteht festzustellen, ob ich in der Zeit vom Ende Oktober 1939 bis Ende Dezember 1939 auf das Postscheckkonto Karlsruhe 3232 (Kontoinhaberin Fräulein Käte Herbig bei der Verbandskasse in Schönau bei Heidelberg den Betrag von RM 2.266.50 eingezahlt habe bzw. von meinem Postscheckkonto Berlin Nr. 522 ct auf das Karlsruher Konto Nr. 3232 überweisen ließ.

Durch die Kriegseinwirkungen sind mir die Belege hierüber abhanden gekommen, sodass ich nicht in der Lage bin festzustellen, ob diese Zahlung tatsächlich durchgeführt wurde oder nicht. Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie mir diese Auskunft erteilen könnten.

Beachtungsvoll



Dr. Werner Veith
Rechtsanwalt

1
Stuttgart, den 3.1.1948
Bopserwaldstr. 88
Dr.V./Sch.

Herrn
Professor Dr. Siebeck,

Heidelberg.

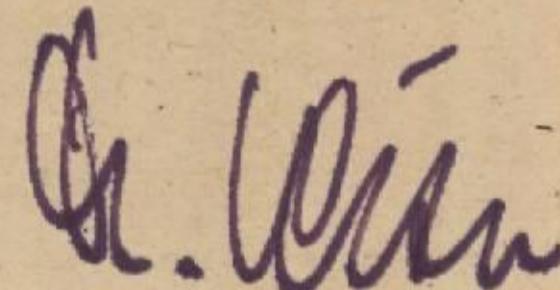
Ludolf Krehl-Klinik

Sehr geehrter Herr Professor !

Herr Fabrikant Franz Liebhold hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Hinblick auf das Wiedergutmachungsgesetz (Gesetz Nr. 59) beauftragt. Meinem Mandanten liegt daran, seine Ansprüche zunächst einmal festzustellen, wobei er ausdrücklich betonen läßt, daß eine gütliche Einigung nicht nur im Bereich der Möglichkeit liegt, sondern seinerseits sogar erwünscht ist. Um die Wiedergutmachung hinsichtlich des seinerzeit von Ihnen gekauften Grundstücks, Lgb.Nr. 13904/1 mit 718 qm möglichst frühzeitig in das Stadium gütlicher Vereinbarung zu bringen, erlaube ich mir vorzuschlagen, daß Sie mir entweder Durchschlag Ihrer Meldung gemäß Gesetz Nr. 59 zukommen lassen, oder mir zum mindesten Nachricht geben, daß diese Meldung abgegeben wurde, möglichst mit Angabe des Absendetermins.

Ich darf annehmen, daß sich die Angelegenheit zur Zufriedenheit beider Parteien erledigen läßt und wäre Ihnen für baldige Mitteilung verbunden.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung


(Rechtsanwalt)

will be